



**Ausführungsvorschriften
über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht
(AV Schulbesuchspflicht)**

Vom 24. März 2024 (Abl. S. 881),
zuletzt geändert durch VV vom 9. Januar 2026
(Abl. S. 225)

BJF II C 1.9

Telefon: 90227-5239 oder 90227-5050, intern 9227-5239

§ 1 - Geltungsbereich und Inhalt

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Sie konkretisieren die in § 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes enthaltenen Regelungen über die Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen aus wichtigem Grund und beinhalten Regelungen zum Verfahren bei Schulversäumnissen. Sie ergänzen die Vorschriften des § 41 Absatz 2 Schulgesetz zur Schulpflicht ausländischer Kinder und Jugendlicher und enthalten Regelungen über die Schulpflicht für Zuziehende aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland mit abweichender Schulpflichtregelung.

(2) Zum Ruhen der Schulpflicht gemäß § 43b Schulgesetz informiert die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung gesondert durch Rechtsverordnung.

(3) Für die Ersatzschulen gelten diese Ausführungsvorschriften, soweit Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht unterliegen, betroffen sind, mit Ausnahme von § 7, § 9 Absatz 3 und 4, § 11 Absatz 3, § 13 und § 14.

(4) Die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchulKinderschutz) mit dem Handlungsleitfaden Kinderschutz vom 01. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 2 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund für ein zeitgleich stattfindendes Ereignis von der Teilnahme am Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen beurlaubt werden (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes). Das Schulverhältnis bleibt bestehen. Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei

- a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
- b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
- c) der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
- d) der Teilnahme an Veranstaltungen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern gemäß Teil VI Abschnitt IV und Teil IX des Schulgesetzes, § 84 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt,
- e) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

(2) Eine Beurlaubung nach Absatz 1 kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers dies rechtfertigt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung der Antrag auch von dem Ausbildungsbetrieb gestellt werden. Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag, so ist die Zustimmung des Ausbildungsbetriebes erforderlich, es sei denn, dass der wichtige Grund für den Antrag auf Beurlaubung seiner Natur nach dem Erfordernis der Zustimmung des Ausbildungsbetriebs entgegensteht (z.B. ein Vorstellungsgespräch mit dem Ziel, den Ausbildungsbetrieb zu wechseln, oder eine zulässige Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen im Ausbildungsbetrieb; die Teilnahme von Auszubildenden an Arbeitskampfmaßnahmen ist zulässig, wenn Gegenstand des Arbeitskampfes auch die Ausbildungsbedingungen sind und das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet wird). Stellt der Ausbildungsbetrieb den Antrag, so ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Beurlaubungen, die einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten, sollen von einem anderweitigen Bildungsangebot für die Schülerin oder den Schüler während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht oder E-Learning, abhängig gemacht werden.

(5) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe können für Auslandsaufenthalte mit verpflichtendem Schulbesuch oder entsprechenden Lernverpflichtungen beur-

laubt werden. Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Einzelheiten regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch gesonderte Verwaltungsvorschrift.

(6) Beurlaubungen sind zeitlich zu begrenzen. Längere Beurlaubungen können nur gewährt werden, wenn dies insbesondere aufgrund des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers pädagogisch vertretbar ist. Die Schülerinnen und Schüler sind auf eventuell entstehende Nachteile nach Rückkehr ausdrücklich hinzuweisen.

§ 3 - Unterrichtsfreie Tage sowie Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Bildungsgänge haben an den folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage. Damit das Fehlen nicht als unentschuldig gewertet wird, muss die Schule vorher schriftlich informiert sein.

Unterrichtsfreie Tage sind für:

- a) evangelische Schülerinnen und Schüler:
 - 31. Oktober (Reformationstag),
 - Buß- und Bettag,
- b) katholische Schülerinnen und Schüler:
 - 06. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn),
 - Fronleichnam (am Donnerstag nach Trinitatis)
 - 01. November (Allerheiligen),
- c) jüdische Schülerinnen und Schüler:
 - Rosch Haschana (Neujahr) - zwei Tage
 - Jom Kippur (Versöhnungstag) - ein Tag,
 - Sukkot (Laubhüttenfest) - zwei Tage,
 - Schemini Azeret (Schlussfest) - ein Tag,
 - Simchat Thora (Fest der Gesetzesfreude) - ein Tag,
 - Pessach (Passahfest) - vier Tage,
 - Schawuot (Wochenfest) - zwei Tage,
- d) muslimische Schülerinnen und Schüler:
 - erster Tag des Ramadanfestes (Seker Bayrami / Idul Fitr),
 - erster Tag des Opferfestes (Kurban Bayrami / Idul Adha).

Die Daten der in Buchstabe c und d genannten beweglichen jüdischen und muslimischen Feiertage werden gesondert durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

(2) Schülerinnen und Schüler, die anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften angehören, sind für ihre Feiertage (z.B. orthodoxes Weihnachtsfest am 6. beziehungsweise 7. Januar, Welthumanistentag am 21. Juni, Tag der Aşure) auf Antrag vom Unterricht zu beurlauben. Gleiches gilt für muslimische Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen Gründen das Ramadan- und/oder Opferfest einen Tag nach dem Datum, welches durch Verwaltungsvorschrift gemäß Absatz 1 Satz 5 bekannt gegeben wird, feiern wollen. Diese muslimischen Schülerinnen und Schüler müssen an dem

in der Verwaltungsvorschrift genannten Tag die Schule besuchen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler - mit Ausnahme der Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung sowie der Teilzeitstudierenden der Fachschulen - sind auf Antrag für die Teilnahme am Gottesdienst an folgenden religiösen Feier- oder Gedenktagen in der Regel bis zu zwei Stunden vom Unterricht zu beurlauben.

Als religiöse Feier- oder Gedenktage im Sinne des Satzes 1 gelten:

- a) für katholische Schülerinnen und Schüler:
 - Aschermittwoch,
 - 29. Juni (Fest der Apostel Peter und Paul),
 - 02. November (Allerseelen),
 - 08. Dezember (Hochfest der Gottesmutter),
- b) für evangelische Schülerinnen und Schüler:
 - 06. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn),
- c) für muslimische Schülerinnen und Schüler:
 - letzter Freitag des Fastenmonats.

(4) Jüdische Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler, die zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten gehören, sind auf Antrag vom Schulbesuch am Sonnabend zu beurlauben, sofern solcher durchgeführt wird. Sie und ihre Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass mögliche Folgen der Beurlaubung von ihnen selbst zu tragen sind.

(5) Evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler, die aus der allgemein bildenden Schule entlassen werden, sind auf Antrag für die Teilnahme an einem vom Pfarramt durchgeführten Orientierungs- beziehungsweise Rüsttag zu beurlauben; eine schriftliche Bestätigung des Pfarramtes ist dem Antrag beizufügen.

(6) Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und II soll zur Teilnahme an den Kirchentagen ihres Glaubens auf Antrag eine Beurlaubung vom Besuch des Unterrichts für die Dauer des Kirchentages gewährt werden, soweit nicht vorrangige schulische Belange (z.B. Klausuren, Abschlussprüfung) dem entgegenstehen. Soweit dies organisatorisch möglich ist, sollen in der gymnasialen Oberstufe Klausuren in dem genannten Zeitraum vermieden werden.

§ 4 - Besondere Beurlaubungsgründe für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Ausbildung

(1) Zusätzlich zu den in § 2 und 3 genannten Gründen können Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Ausbildung für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb Berlins beurlaubt werden, wenn diese Maßnahmen

- a) sich inhaltlich auf das Berufsbildungsgesetz beziehungsweise die Handwerksordnung und die jeweiligen Ausbildungsordnungen beziehen und ausschließlich der Ergänzung und Vertiefung der betrieblichen Ausbildung dienen und
- b) nachweislich aus zwingenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können.

Zur Sicherung eines geordneten Berufsschulunterrichts sind solche Ausbildungsmaßnahmen rechtzeitig mit der Berufsschule abzustimmen. Schülerinnen und Schüler derselben Klasse sollen möglichst gleichzeitig daran teilnehmen.

(2) Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Ausbildung können für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung als förderungswürdig anerkannt worden sind, vom Besuch des Berufsschulunterrichts beurlaubt werden; dabei wird die Förderungswürdigkeit in der Regel nicht mehr überprüft. Sie sollen beurlaubt werden, wenn auf Grund ihres Leistungsstandes und ihres Verhaltens keine Nachteile für ihre schulische Laufbahn zu erwarten sind.

(3) Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Ausbildung werden für Betriebs- und Personalversammlungen sowie für Jugend- und Auszubildendenversammlungen beurlaubt, wobei auch eine klassenweise Beurlaubung von Jugendlichen desselben Ausbildungsbetriebs in Betracht kommen kann. Beurlaubungen können auch

- a) für Sitzungen des Betriebs- oder Personalrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung,
- b) zur Wahrnehmung eines gewerkschaftlichen Mandats für die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen der Gewerkschaften sowie
- c) für Mitglieder des Betriebs- oder des Personalrates oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung für die Teilnahme an Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen nach dem Betriebsverfassungs- oder dem Personalvertretungsgesetz

ausgesprochen werden.

Bei der Entscheidung über Anträge nach Satz 2 ist zu berücksichtigen, ob die Schülerin oder der Schüler schon an Bildungsveranstaltungen nach Absatz 2 teilgenommen hat; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Beurlaubungen nach den Absätzen 1 bis 3 können insgesamt in der Regel nur für bis zu sechs Unterrichtstage im Schuljahr genehmigt werden. Sie sollen davon abhängig gemacht werden, dass der Stoff des versäumten Unterrichts nachgeholt wird. Für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen gemäß Absatz 2 kann in Ausnahmefällen die Beurlaubung einer ganzen Klasse genehmigt werden. Einzelne Schülerinnen und Schüler sollen dabei nur dann nicht mitbeurlaubt werden, wenn ihr Leistungsstand und Verhalten dies in keinem Fall zulassen und ihre individuelle Förderung während der Beurlaubung ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler möglich ist. Im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung werden keine Beurlaubungen genehmigt.

(5) Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Ausbildung können zur Teilnahme an Auslandsaufenthalten für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen vom Teilzeitunterricht oder einem entsprechenden Zeitraum vom Blockunterricht beurlaubt werden. Eine darüberhinausgehende Beurlaubung bis zur Höchstdauer von einem Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer kann dann erfolgen, wenn

- a) Berufsschule, Betrieb und die zuständige Stelle gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung überwiegend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung entspricht und
- b) sichergestellt ist, dass die im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitte durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden.

§ 5 - Besondere Beurlaubungsgründe für Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler

(1) Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler können für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung als förderungswürdig anerkannt worden sind, vom Besuch des Unterrichts beurlaubt werden; dabei wird die Förderungswürdigkeit in der Regel nicht mehr überprüft. Sie sollen beurlaubt werden, wenn auf Grund ihres Leistungsstandes und ihres Verhaltens keine Nachteile für ihre schulische Laufbahn zu erwarten sind.

(2) Beurlaubungen nach Absatz 1 können in der Regel nur für insgesamt fünf Unterrichtstage im Schuljahr genehmigt werden. Sie sollen davon abhängig gemacht werden, dass der Stoff des versäumten Unterrichts nachgeholt wird. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung einer ganzen Klasse genehmigt werden. Einzelne Schülerinnen und Schüler sollen dabei nur dann nicht mitbeurlaubt werden, wenn ihr Leistungsstand und Verhalten dies in keinem Fall zulassen und ihre individuelle Förderung während der Beurlaubung ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler möglich ist. Während Praktikumsphasen und im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung werden keine Beurlaubungen genehmigt.

§ 6 - Besondere Beurlaubungsgründe für Studierende der Fachschulen

(1) Für Fachschulstudierende im Vollzeitstudium gilt § 5 entsprechend.

(2) Für Teilzeitstudierende der Fachschulen gilt § 4 Absatz 2 und 3 entsprechend. Zusätzlich können diese Personen für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb Berlins beurlaubt werden, wenn diese Maßnahmen

- a) sich inhaltlich auf das in der jeweiligen Fachschulverordnung festgelegte Ausbildungsziel beziehen und ausschließlich der Ergänzung und Vertiefung der fachpraktischen Ausbildung dienen und
- b) nachweislich aus zwingenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können.

Zur Sicherung eines geordneten Unterrichts ist die Teilnahme an solchen Ausbildungsmaßnahmen rechtzeitig mit der Fachschule abzustimmen.

(3) Beurlaubungen nach Absatz 2 können in der Regel nur für insgesamt sechs Unterrichtstage im Studienjahr genehmigt werden. Sie sollen davon abhängig gemacht werden, dass der Stoff des versäumten Unterrichts nachgeholt wird. In den Fällen einer Beurlaubung zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung als förderungswürdig anerkannt worden sind, kann in Ausnahmefällen die Beurlaubung einer ganzen Klasse genehmigt werden. Einzelne Studierende sollen dabei nur dann nicht mitbeurlaubt werden, wenn ihr Leistungsstand und Verhalten dies in keinem Fall zulassen und ihre individuelle Förderung während der Beurlaubung ihrer Mitstudierenden möglich ist. Im Semester der Abschlussprüfung werden keine Beurlaubungen genehmigt.

§ 7 - Entscheidungsbefugnis für Beurlaubungen

(1) Über Beurlaubungen für bis zu drei Unterrichtstage - bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung sowie bei Teilzeitstudierenden der Fachschulen nicht über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtstage hinaus - entscheidet die klassenleitende Lehrkraft, in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufentutorin oder der Oberstufentutor. Ausgenommen sind Beurlaubungen nach § 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 und § 3 Absatz 2 und 3 sowie regelmäßige stundenweise Beurlaubungen (mehr als drei Termine). Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung an sich ziehen.

(2) Über Beurlaubungen für mehr als drei Unterrichtstage, über Beurlaubungen nach § 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 und § 3 Absatz 2 und 3 sowie über regelmäßige stundenweise Beurlaubungen (mehr als drei Termine) entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft, in der gymnasialen Oberstufe nach Stellungnahme der Oberstufentutorin oder des Oberstufentutors.

§ 8 - Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen aus wichtigem Grund

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten von der Teilnahme an bestimmten Unterrichts- oder sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule befreien, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes).

(2) Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtseinheit oder schulischen Veranstaltung für eine Schülerin oder einen Schüler aus wichtigem persönlichen Grund unzumutbar ist. Ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis allein ist kein wichtiger Grund, der eine Befreiung rechtfertigt.

§ 9 - Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht aus zwingenden gesundheitlichen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Schwimm- und/oder Sportunterricht befreit werden. Vorrangig sollen Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in den Schwimm- und/oder Sportunterricht einbezogen werden.

(2) Dem Antrag auf Befreiung ist ein ärztliches Attest beizufügen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern zu tragen. Auf das Attest kann bei vorübergehender oder offenkundiger Erkrankung oder Behinderung verzichtet werden.

(3) Über eine Befreiung für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen entscheidet die unterrichtende Lehrkraft. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung an sich ziehen.

(4) Wird eine Befreiung für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen beantragt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über Art und Umfang der Befreiung auf der Grundlage eines unverzüglich anzufordernden sportärztlichen oder schulärztlichen Gutachtens. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eines solchen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung offenkundig ist. Die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerin-

nen oder Schülern schriftlich mitgeteilt. Die Befreiung soll höchstens für ein Schulhalbjahr ausgesprochen werden, es sei denn, die Art der Erkrankung oder Behinderung lässt die Teilnahme am Schwimm- und/oder Sportunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes mit Sicherheit nicht zu.

(5) Vom Schwimm- und/oder Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schülerinnen und Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt.

§ 10 - Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

(1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens in Kenntnis zu setzen. Die Schule legt die Form der Mitteilung fest und kann die Uhrzeit bestimmen, bis zu der diese vorliegen muss. Stellt die Schulaufsichtsbehörde ein Fachverfahren gemäß § 64d Schulgesetz zur Verfügung, ist dieses von den Schulen zu nutzen; eine Pflicht der Erziehungsberechtigten zur Nutzung besteht nicht.

(2) Bei einem längeren Fernbleiben muss die Mitteilung der Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Tag des Fernbleibens in Schriftform oder in elektronischer Form vorliegen. Die Mitteilung muss Angaben über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens enthalten.

(3) In jedem Fall haben die Schülerinnen oder Schüler am Tag der Rückkehr in die Schule zusätzlich eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene, Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben. Die Schule kann die Frist zur Vorlage verlängern. Dann muss die Erklärung spätestens am dritten Unterrichtstag vorliegen. Die Erklärung kann auch über ein Fachverfahren gemäß § 64d Schulgesetz abgegeben werden, wenn dieses zur Verfügung steht.

(4) Wird eine der Pflichten gemäß Absatz 1, 2 und 3 nicht erfüllt, gilt das Fehlen als unentschuldig, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.

(5) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Die hier zu treffende Entscheidung muss in Ansehung aller Umstände des Einzelfalls erfolgen; etwaige pauschale Regelungen sind nicht zulässig. Allein eine bestimmte Anzahl an Krankheitstagen, beispielsweise aufgrund einer chronischen Erkrankung, begründet keine Attestpflicht. § 9 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist das geforderte Attest nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen nach dieser Anordnung in der Schule eingegangen, gilt das Fehlen als unentschuldig, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen. Für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe gilt § 3 Absatz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende rechtliche Regelungen für den Fall der Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit bleiben unberührt. Bestehen bei einer Schülerin oder einem Schüler wiederholt begründete Zweifel an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen, kann die Schule anordnen, dass sie oder er auch bei allen zukünftigen krankheitsbedingten Abwesenheiten ein ärztliches Attest einreichen muss; eine solche Anordnung kann wiederholt, aber jeweils nur befristet, erteilt werden, längstens bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres. Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Berufsschülerinnen oder Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung, die wegen Krankheit länger als drei Tage die Schule versäumen, müssen der klassen- oder kerngruppenleitenden Lehrkraft spätestens am vierten Tag entweder eine Kopie der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen oder eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs, aus der zu ersehen ist, dass dort eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegen hat. Anderenfalls gilt das Fehlen als unentschuldig, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen. Gleiches gilt für Folgebescheinigungen. § 9 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird eine Bescheinigung nach Satz 1 und ggf. nach Satz 3 vorgelegt, ist abweichend von Absatz 3 keine zusätzliche Erklärung bei Rückkehr erforderlich.

(7) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldig dem Unterricht fern, so hat die Schule bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen und dies zu dokumentieren.

§ 11 - Schulversäumnisanzeigen

(1) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler einer allgemeinbildenden Schule in bezirklicher Trägerschaft, die oder der der allgemeinen Schulpflicht oder der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegt, an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldig dem Unterricht fern, so ist dem zuständigen Schulamt von der Schule unverzüglich eine Schulversäumnisanzeige zu übersenden. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler einer beruflichen oder zentralverwalteten Schule, die oder der der allgemeinen Schulpflicht oder der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegt, an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldig dem Unterricht fern, so ist der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich eine Schulversäumnisanzeige zu übersenden. Die in Satz eins und zwei beschriebenen Verfahren sind nach weiteren fünf unentschuldigten Fehltagen im Schulhalbjahr jeweils zu wiederholen. Für Schulversäumnisanzeigen ist ausschließlich das den Schulen von der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellte Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung gemäß § 64a Schulgesetz zu nutzen. Allgemeinbildende Schulen in bezirklicher Trägerschaft, die nicht an das Fachverfahren angeschlossen sind, können für Schulversäumnisanzeigen das in der Anlage 1 bereitgestellte Muster verwenden, berufliche und zentralverwaltete Schulen das Muster in der Anlage 2. Anlage 3 enthält das Muster für eine vereinfachte Folgemeldung für alle Schularten. Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein unentschuldigter Fehltag. Nach der zweiten Verspätung pro Schulhalbjahr wird jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde gewertet, es sei denn, die Verspätung beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.

(2) Die Erfassung der Fehlzeiten auf dem Zeugnis bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei jeder Schulversäumnisanzeige lädt die klassenleitende Lehrkraft bzw. in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufentutorin oder der Oberstufentutor die Erziehungsberechtigten zum Gespräch ein. Das Schulamt bzw. für die beruflichen und zentralverwalteten Schulen die Schulaufsichtsbehörde beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Schule das weitere Vorgehen, beispielsweise die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 126 Schulgesetz).

§ 12 - Meldung von Kindeswohlgefährdungen

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 prüft die Schule beim fünften unentschuldigten Fehltag im Schulhalbjahr, ob ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt zu melden ist. Für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 erfolgt diese Prüfung spätestens ab Schuldistanzstufe 3 (ab 11. Fehltag im Schulhalbjahr).

§ 13 - Unentschuldigtes Fehlen von Schülerinnen und Schülern, die nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht oder der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht oder der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegt, an zehn oder mehr Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldig dem Unterricht fern, gilt dies als eine nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Sinne von § 63 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz, die eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 5 zur Folge haben kann. Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein unentschuldigter Fehltag. Die Erfassung der Fehlzeiten auf dem Zeugnis bleibt hiervon unberührt.

§ 14 - Unterricht bei extremen Wetterlagen

(1) Bei extremen Wetterlagen soll der Unterricht in einer Art und Weise durchgeführt werden, der den Witterungsverhältnissen angepasst ist. Ist dies aufgrund der konkreten Situation des Einzelfalls nicht möglich, kann er auch ausfallen. Allerdings sind die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule und des offenen Ganztagsbetriebs sowie in der gebundenen Ganztagsgrundschule während der Unterrichtsausfallzeiten durch Lehrkräfte sowie pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu betreuen. Auf die Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) vom 20. September 2020 in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die gymnasiale Oberstufe, die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges.

(2) Der obligatorische Schwimmunterricht in der Grundschule findet auch in den Fällen einer Hitzewelle nach Absatz 1 statt. Ansonsten soll Schwimmunterricht nur ausfallen, wenn er nicht im Anschluss an den noch durchgeführten Unterricht erteilt werden kann.

(3) Soweit in den Schulen ein Mittagessen angeboten wird, muss dieses eingenommen werden können.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 obliegen der Schulleiterin oder dem Schulleiter, sofern die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nicht eine generelle Entscheidung für das Land Berlin trifft.

§ 15- Umfang der Schulpflicht bei ausländischen Kindern und Jugendlichen

(1) Ausländische Kinder und Jugendliche, die einen erforderlichen Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder einen Ankunftsnachweis nicht oder nicht mehr besitzen, unterliegen nicht der Schulpflicht. Gleiches gilt, wenn völkerrechtliche Bestimmungen oder zwischenstaatliche

Vereinbarungen der Schulpflicht entgegenstehen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 können die Kinder und Jugendlichen jedoch die Schulen des Landes Berlin freiwillig und unter den gleichen Bedingungen wie schulpflichtige Kinder und Jugendliche besuchen.

(2) Wer nach Abschluss des neunten Schulbesuchsjahres aus dem Ausland nach Berlin zuzieht, wird von der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag von der allgemeinen Schulpflicht und der Schulpflicht in der Sekundarstufe II befreit, wenn sie oder er in ihrem oder seinem Herkunftsland bereits in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stand.

§ 16 - Schulpflicht für Zuziehende aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland mit abweichender Schulpflichtregelung

Wer nach Abschluss des neunten Schulbesuchsjahres aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ohne obligatorisches zehntes Vollzeitschuljahr nach Berlin zuzieht, wird von der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag von der allgemeinen Schulpflicht befreit, wenn sie oder er in ihrem oder seinem Herkunftsland bereits in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stand und dieses in Berlin fortsetzt; wer erst ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis eingehen will und gerade deswegen nach Berlin zugezogen ist, wird von der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag von der allgemeinen Schulpflicht befreit, wenn sie oder er einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vorweisen kann. Die Pflicht der oder des Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule nach § 43 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

§ 17 - Altersgrenzen für Verfahrenshandlungen

(1) Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres können Schülerinnen und Schüler die in § 3 genannten Verfahrenshandlungen selbst vornehmen. Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren.

(2) Mit der Vollendung des 15. Lebensjahres können Schülerinnen und Schüler den Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht nach § 2 Absatz 1 zur Durchführung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung selbst stellen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Entscheidung der Schule anzuhören.

(3) Volljährige Schülerinnen und Schüler nehmen alle in dieser Ausführungsvorschrift genannten Verfahrenshandlungen selbst vor.

Anlage 1 bis 3